

muri
b e r n

Datenschutzverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG)¹, die Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)², die Verordnung über die Zentrale Personenverwaltung (ZPV V)³ und Artikel 14 des Datenschutzreglements⁴ vom 22. November 2016 die folgende

Datenschutzverordnung

I. Auskunft und Datensperre

Art. 1

- | | |
|--------------------------------|--|
| Auskunfts berechtigte Personen | <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Recht auf Auskunft über ihre eigenen Daten steht den handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen zu. 2. Ausser den unmittelbar Betroffenen haben ferner das Recht auf Auskunft: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Eltern für ihre unmündigen Kinder, soweit ihnen das Sorgerecht zusteht, sowie Pflegeeltern; b) Die Ehegatten gegenseitig für nicht getrennt gespeicherte Daten; c) Die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen gegenseitig für nicht getrennt gespeicherte Daten; d) Die gesetzlichen Vertreter für die in der Handlungsfähigkeit eingeschränkten Personen; e) Jeder Erbe für den verstorbenen Erblasser, soweit er ein begründetes Interesse nachzuweisen vermag. |
|--------------------------------|--|

Art. 2

- | | |
|---------------------|---|
| Ausweis / Vollmacht | <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche Personen haben einen persönlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte, Führerausweis) vorzulegen, gesetzliche Vertreter von in der Handlungsfähigkeit eingeschränkten Personen überdies eine amtliche Bescheinigung ihres Vertretungsrechtes. 2. Vertreter juristischer Personen haben sich über ihre Berechtigung auszuweisen. |
|---------------------|---|

¹ BSG 152.05
² BSG 152.051
³ BSG 152.052
⁴ 152.04

3. Vertragliche Vertreter natürlicher oder juristischer Personen bedürfen einer schriftlichen Spezialvollmacht des Vertretenen; sie haben sich überdies persönlich auszuweisen.
4. Rückfragen beim Vollmachtgeber und beim Handelsregister bleiben vorbehalten.

Art. 3

Zuständigkeit

1. Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle werden durch Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der für die Einwohnerkontrolle zuständigen Stelle erteilt.
2. Einzelauskünfte über Steuerdaten erteilt das Steuersekretariat.

Art. 4

Ansprüche

1. Der Einsichtnehmende, der Fehler feststellt, hat Anspruch auf deren Berichtigung. Ausserdem kann er verlangen, dass ihm ein vollständiger Auszug aus den berichtigten Daten zugestellt wird.
2. Der Einsichtnehmende, der die Rechtmässigkeit der Speicherung bestimmter Daten bezweifelt, hat Anspruch auf Einsicht in die betreffenden Gemeinderatsbeschlüsse.

Art. 5

Zuständigkeiten Datensperre

1. Die Einwohnerdienste sind für die Behandlung von Gesuchen um Datensperre zuständig und verhängen die Datensperre. Sämtliche Gesuche sind an sie weiterzuleiten.
2. Die Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einhaltung der Datensperre. Vor Erteilung einer Auskunft haben sie sich bei den Einwohnerdiensten über das allfällige Vorliegen einer Datensperre zu erkundigen.

II. Register über die Datensammlungen

Art. 6

Register

1. Die Verwaltungseinheiten erstellen den ihre Datensammlungen betreffenden Teil des Registers und führen diesen nach. Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber übernimmt die Koordination.
2. Das Register der Datensammlungen wird nicht im Internet veröffentlicht.
3. Das Register kann während der Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden.

4. Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Auflage des Registers sowie andere Belange des Datenschutzes.

III. Archivierung

Art. 7

Archivierung

Die Archivierung richtet sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Archivierung sowie der Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich – rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDVGemeinden⁵).

IV. Abrufverfahren

Art. 8

Berechtigte Verwaltungseinheiten

Die Einwohnerdienste dürfen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeiten, durch ein Abrufverfahren den folgenden Verwaltungseinheiten im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen:

- a) Gemeindeschreiberei / Zentrale Dienste, ⁷⁾
- b) Finanzverwaltung,
- c) Bauverwaltung,
- d) Schulverwaltung,
- e) Soziale Dienste

Art. 9

Abrufbare Datensätze

Der Zugriff kann auf folgende Daten der Einwohnerkontrolle und der Adressverwaltung eingeräumt werden:

1. Name,
2. Vorname(n),
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Name und Vorname des Vaters,
6. Name und Vorname der Mutter,
7. Geschlecht,
8. Aktuelle Adresse,
9. Historisierte Adressen,
10. Wohnungsidentifikator,

⁵ BSG 170.711

⁷⁾ Fassung vom 7. Februar 2022 / Inkraftsetzung 1.2.2022

11. Heimatorte,
12. Bürgercode,
13. Nationalität,
14. ZEMIS-Nummer,
15. Asylausweis-Nummer,
16. Art der hinterlegten Schriften,
17. Art und Datum der Ausweise / Ausländerbewilligungen,
18. Beruf,
19. Arbeitgeber,
20. Alte AHV-Nummer,
21. Neue AHV-Nummer,
22. Zivilstand / seit,
23. Zivilstandsort,
24. Verwitwet von,
25. Name, Vorname und Adresse des Vertreters,
26. Vertretungsart,
27. Zuzugsdatum,
28. Anmeldedatum,
29. Zuzugsort und -land,
30. Einreisedatum,
31. Wegzugsdatum,
32. Wegzugsadresse,
33. Sterbedatum,
34. Mutationsgrund,
35. Einwohnercode,
36. Einwohnerpersonenummer

Art. 10

Zusätzliche Datensätze

1. Die Finanzverwaltung kann den Datensatz "Hundehaltung" mutieren.
2. Der Bestattungs- und Erbschaftsdienst kann den Datensatz "Testamente" mutieren.

Art. 11

Zulässige Suchkriterien

Folgende Suchkriterien sind zulässig:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geburtsdatum,
- d) Adresse,

- e) Versichertennummer,
- f) Einwohnercode

V. Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Art. 12

- | | |
|------------------|--|
| Gegenstand/Zweck | <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe von Informationen, die nach der Informationsgesetzgebung öffentlich zugänglich sind und die Personendaten enthalten, im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. 2. Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111). 3. Der Begriff des Bearbeitens von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).⁷⁾ |
|------------------|--|

Art. 13

- | | |
|---------------|---|
| Zuständigkeit | <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuständige Stelle für die technische Umsetzung der Bekanntgabe von öffentlichen Informationen im Internet und mittels internetähnlicher Dienste ist die Gemeindeschreiberei. Inhaltlich sind die publizierenden Verwaltungsabteilungen zuständig. 2. Zuständige Stelle für die technische Umsetzung der Bekanntgabe von öffentlichen Informationen im Internet und mittels internetähnlicher Dienste auf der Homepage der Schule (www.schule-muri.ch) und für deren Inhalt ist der geschäftsführende Schulleiter. 3. Zuständige Stelle für die technische Umsetzung der Bekanntgabe von öffentlichen Informationen im Internet und mittels internetähnlicher Dienste auf der Homepage der Fachstelle Kinder- und Jugendfragen (www.fkjf.ch) und für deren Inhalt sind die Sozialen Dienste bzw. die Fachstelle für Kinder- und Jugendfragen.⁸⁾ 4. Zuständige Stelle für die technische Umsetzung der Bekanntgabe von öffentlichen Informationen im Internet und mittels internetähnlicher Dienste auf der Homepage der Kindertagesstätte (www.kita-muribern.ch) und für deren Inhalt sind die Sozialen Dienste bzw. die Leitung der Kindertagesstätte.⁶⁾ |
|---------------|---|

⁷⁾ Fassung vom 7. Februar 2022 / Inkraftsetzung 1.2.2022

⁶⁾ Fassung vom 7. Dezember 2020 / Inkraftsetzung 1.1.2021

Art. 14

Befristung

Informationen gemäss Art. 11 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Art. 15

Datenschutz

1. Die zuständigen Stellen nach Art. 12 stellen vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet oder internetähnlicher Dienste, die Personendaten enthalten, sicher, dass
 - a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
 - b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
 - c) die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
 - d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG⁴).
2. Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.
3. Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG⁴, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.
4. Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet oder mittels internetähnlicher Dienste beschränken.
5. Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn
 - a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
 - b) eine Sperrung vorliegt.
6. Im Internet oder mittels internetähnlicher Dienste dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
 - a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,

⁴ BSG 152.04

- b) persönliche Identifikationsnummern und –Codes
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG⁴) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Art. 16

Behörden- und Vereinsverzeichnisse

1. Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Behördenverzeichnis publizieren und ein Verzeichnis der politischen Ortsparteien, der ortsansässigen Vereine und gemeinnützigen Institutionen mit Name der Organisation sowie Funktion, Name und Adresse der jeweiligen Kontaktperson bekannt geben.
2. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Art. 17

Technische Voraussetzungen

1. Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.
2. Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.⁶⁾
3. Die zuständigen Stellen nach Art. 12 stellen sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).
4. Sie treffen im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

⁴ BSG 152.04

⁶⁾ Fassung vom 7. Dezember 2020 / Inkraftsetzung 1.1.2021

VI. Berechtigungsregelung GERES

Art. 18 ⁹⁾

Gegenstand Für den Zugriff auf die GERES-Plattform und die Beantragung von Mutationen der Benutzerkonti an das KAIO gelten die Art. 19 und 20.

Art. 19 ⁹⁾

Berechtigungen für GERES - Plattform Die Zuteilung der Berechtigungen richten sich nach dem Anhang 3 der GERES V.

Art. 20 ⁹⁾

Antragsrecht Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Muri bei Bern sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Untergeordneten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Gemeindeschreiberin
- b) Finanzverwalter
- c) Steuersekretär

VII. Gebühren

Art. 21

Gebühren

1. Den politischen Parteien, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie den ortsansässigen Vereinen sind die üblichen Listen auf ihren Wunsch unentgeltlich abzugeben
2. Im Übrigen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einfache schriftliche Auskünfte	CHF 10.00
2. Ausgedruckte Jahrganglisten	
Pro Jahrgang	CHF 10.00
3. Andere ausgedruckte Listen	CHF 10.00
4. Abweisende Verfügungen	Aufwandgebühr II
Andere umfangreiche Arbeiten	Aufwandgebühr II
3. Versandkosten und Material werden zusätzlich verrechnet.

⁹⁾ Fassung vom 30. Mai 2022 / Inkraftsetzung 1.6.2022 (Ersetzt Fassung vom 7. Februar 2022)
Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle (GPK) hat der Teilrevision der Artikel 18 – 20 am 11. Mai 2022 zugestimmt.

VIII Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen ⁷⁾

Art. 21 a ⁷⁾

Gegenstand / Zweck

Diese Verordnung ergänzt die für die Gemeinde geltenden Datenschutzvorgaben, soweit dies erforderlich ist, um Personendaten aus dem europäischen Datenraum zu bearbeiten oder in diesen bekanntzugeben. Sie regelt zudem die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

VIII A Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts

Art. 21 b ⁷⁾

Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

Die verantwortliche Behörde muss nachweisen können, dass sie die Datenschutzbestimmungen einhält.

Art. 21 c ⁷⁾

Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten
1. Grundsatz

¹ Die verantwortliche Behörde informiert die betroffene Person über jede Beschaffung von Daten. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Die Information umfasst insbesondere Angaben über

- a) die verantwortliche Behörde samt Kontaktdaten,
- b) die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten,
- c) die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens
- d) die Datenempfängerinnen und Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfängerinnen und Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden, und
- e) die Rechte der betroffenen Person.

³ Die Information erfolgt

- a) durch entsprechende Angaben im öffentlich zugänglichen Register der Datensammlungen nach Artikel 18 KDSG,
- b) auf der Internetseite der verantwortlichen Behörde oder
- c) durch Mitteilung an die betroffene Person.

⁷⁾ Fassung vom 7. Februar 2022 / Inkraftsetzung 1.2.2022

Art. 21 d ⁷⁾

Ausnahmen

- ¹ Auf die Information kann verzichtet werden, wenn
- a) die betroffene Person bereits über die Informationen nach Artikel 21 c Absatz 2 verfügt,
 - b) das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist
oder
 - c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

² Die Übermittlung der Informationen kann überdies unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten gemäss Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 KDSG.

Art. 21 e ⁷⁾

Mitteilung an die Empfängerinnen und Empfänger der Personendaten

¹ Die verantwortliche Behörde teilt denjenigen Behörden oder Privaten, denen sie Personendaten bekanntgegeben hatte (Art. 10 bis 14a KDSG), mit, wenn Daten aufgrund der Artikel 23 oder 24 KDSG berichtigt oder vernichtet worden sind.

² Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie nicht möglich ist oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Art. 21 f ⁷⁾

Bearbeiten im Auftrag (Art. 16 KDSG)

¹ Wer im Sinne von Artikel 16 KDSG Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet (Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeiter) darf ohne deren vorgängige schriftliche Zustimmung die Datenbearbeitung keiner weiteren Auftragsdatenbearbeiterin und keinem weiteren Auftragsdatenbearbeiter übertragen.

⁷⁾ Fassung vom 7. Februar 2022 / Inkraftsetzung 1.2.2022

Art. 21 g ⁷⁾

Meldung von Verletzungen des Datenschutzes
1. An die Aufsichts-
stelle

¹ Die verantwortliche Behörde meldet der zuständigen Aufsichtsstelle für Datenschutz (Aufsichtsstelle) unverzüglich, das heisst möglichst binnen 72 Stunden, eine Verletzung des Datenschutzes. Die Meldung besteht in einer Beschreibung der Verletzung und deren Auswirkungen sowie der ergriffenen und vorgesehenen Massnahmen zur Wiederherstellung des Schutzes bzw. zur Abschwächung der Folgen der Verletzung.

² Eine Verletzung des Datenschutzes liegt vor, wenn die Datensicherheit so verletzt wird, dass bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder dass Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten.

³ Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die Verletzung des Datenschutzes voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt.

Art. 21 h ⁷⁾

2. An die betroffenen
Personen

¹ Die verantwortliche Behörde informiert die betroffenen Personen, wenn die Umstände dies erfordern oder die Aufsichtsstelle es verlangt. Die Benachrichtigung hat insbesondere zu erfolgen, wenn die betroffenen Personen zur Abwendung des Schadens Massnahmen ergreifen können.

² Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn

- a) die verantwortliche Behörde technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, die im konkreten Fall den Eintritt eines Schadens bei der betroffenen Person verhindert haben,
- b) a

³ Die Benachrichtigung der betroffenen Personen kann ausserdem ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen.

Art. 21 i ⁷⁾

3. Beim Bearbeiten
im Auftrag (Art. 16
KDSG)

Wer Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet, informiert die auftraggebende Behörde unverzüglich über eine Verletzung des Datenschutzes. Artikel 21 g Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten sinngemäss.

⁷⁾ Fassung vom 7. Februar 2022 / Inkraftsetzung 1.2.2022

Art. 21 j ⁷⁾

Aufsichtsrechtliche
Anzeigen (Art. 34
Abs. 1 Bst d
KDSG)

Die Aufsichtsstelle informiert die betroffenen Personen innerhalb von höchstens drei Monaten seit Eingang einer aufsichtsrechtlichen Anzeige über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen.

IX Schlussbestimmungen**Art. 22**

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV vom 27. Oktober 2008, die Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen vom 9. Mai 2011 sowie die Weisungen zum Datenschutzreglement vom 19. März 2001 werden aufgehoben.

Art. 23

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf 1. Januar 2017 in Kraft.

Muri bei Bern, 12. Dezember 2016 / 7. Dezember 2020 / 7. Februar 2022 / 30. Mai 2022

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Corina Bühler

⁷⁾ Fassung vom 7. Februar 2022 / Inkraftsetzung 1.2.2022